

zu schwächen, dürfte aber von jedem staatlichen Standpunkte aus als eine Maßregel sich ergeben, welche keine Prüfung aushält.

Uebrigens kommt die Höhe der preussischen Stempelsteuer noch unter zwei weiteren Gesichtspunkten in Betrachtung, nämlich einerseits in Beziehung auf ihren absoluten Betrag, andererseits aber in Betreff der Frage, ob die preussische periodische Literatur mit der übrigen deutschen von dem preussischen Stempelgesetz gleich besteuert ist. Was nun

2) ihren absoluten Betrag betrifft, so wird das Stempelgesetz von 1861 von denen, welche es zu entschuldigen suchen — denn einen grundsätzlichen Vertheidiger scheint es bis jetzt nicht gefunden zu haben, und dasselbe wird von mehreren officiösen Vertretern prinzipiell mißbilligt — als eine Maßregel dargestellt, welche wenigstens gegenüber von dem Manteuffel'schen Gesetze der außerpreussischen politischen Presse Deutschlands sehr beträchtliche Erleichterungen gewährt.

Dies ist theilweise, nämlich soweit richtig, als das neue Gesetz einen Theil der fraglichen politischen Blätter, und zwar hauptsächlich solche, welche mehr als 4mal wöchentlich erscheinen und dabei wohlfeil sind, bei welchen daher 33½ Proc. ihres Abonnementspreises nicht den Manteuffel'schen Satz für solche Blätter von 2½ Thlr. erreichen, mehr oder weniger und zum Theil sehr bedeutend in der Stempelsteuer erleichtert. So hat z. B. statt bisheriger 2½ Thlr. der Schwäbische Merkur nur noch 1½ Thlr., das Deutsche Volksblatt 23 Sgr., der Beobachter 21 Sgr. an preussischer Stempelsteuer zu entrichten. Auch sollen nach der Berechnung in einer neuesten Vertheidigung des Gesetzes (Börsenblatt vom 23. December 1861) von 225 außerpreussischen politischen Zeitungen in deutscher Sprache überhaupt 186 in der preussischen Stempelsteuer durch das neue Gesetz erleichtert, und 25 nicht erhöht worden sein, die Zahl der höher besteuerten aber nur 14 betragen. Dagegen sind die theureren politischen deutschen Blätter nicht oder wenig erleichtert, es ist z. B. die Allgemeine Zeitung nur von 2 Thlr. 15 Sgr. auf 2 Thlr. 13 Sgr., also um 2 Sgr für den Jahrgang in der preussischen Stempelsteuer herabgesetzt worden.

Umgekehrt aber ist durch das neue Gesetz eine andere Gruppe der periodischen deutschen Literatur, welche einen der wichtigsten Factoren des deutschen Culturlebens und Fortschrittes auf allen materiellen und höheren Gebieten des Strebens bildet, nämlich die der wissenschaftlichen, belletristischen, landwirthschaftlichen, gewerbswissenschaftlichen etc. Blätter, von dem neuen preussischen Stempelgesetz zu einem beträchtlichen Umfange viel härter als von dem Manteuffel'schen belastet worden. Eine bedeutende Anzahl dieser Blätter fällt unter das preussische Stempelgesetz, entweder weil dieselben auch politische Artikel enthalten, oder weil sie bezahlte Anzeigen enthalten und enthalten müssen. Ich sage: müssen, weil für viele Blätter die Anzeigen eine wirtschaftliche Lebensbedingung und ein unentbehrliches Hilfsmittel für Bestreitung des Aufwandes auf ihre höheren Zwecke bilden. Auch ist es für den Buchhandel, für den Gewerbefleiß und Handel einer Nation von der äußersten Wichtigkeit, dieses Verbreitungsmittel zu haben, da der Kreislauf der geistigen und materiellen Güter dadurch so wesentlich erleichtert wird.

Die periodische Literatur Deutschlands verfällt aber mit ihrem Absatze nach Preußen der dortigen Stempelsteuer, sobald die bezahlten oder auch nur für Dritte beigelegten oder beigehefteten Anzeigen einer Zeitschrift in 1 Vierteljahr 400 Quadrat Zoll, d. h. 1 Druckbogen betragen. Der Rath, den man ihren Redactionen jetzt von Berlin aus gibt (Börsenblatt vom 2. December 1861), die Aufnahme solcher Anzeigen auf 400 Quadrat Zoll vierteljährig

zu beschränken, und ähnliche Rathschläge von dort aus, wie man die preussische Stempelsteuer, z. B. durch abgeforderten Druck der Anzeigen und Behandlung derselben als eigenes wohlfeiles Blatt, wenigstens theilweise vermeiden könne (Börsenblatt vom 23. December 1861), dürften am deutlichsten zeigen, welcher Zustand für diese deutschen Unternehmungen durch das preussische Stempelsteuergesetz geschaffen wird.

Da das Manteuffel'sche Gesetz von 1852 sich wenigstens darauf beschränkte, den Erzeugnissen der außerpreussischen Presse eine Stempelsteuer von zehn Procent, wenn auch mit den Minimen von 15 Sgr. bis zu 2½ Thlr. aufzuerlegen, das neue Gesetz dagegen diese Steuer auf 33½ Procent, wenn auch mit 2½ Thlr. als Maximum, festgesetzt hat, so wirkt das neue Gesetz natürlich sehr beschwerend auf solche Blätter, welche nur einmal in der Woche erscheinen, auf welche daher bisher das Minimum von 15 Sgr. oder der Satz von 10 Proc. Anwendung fand, welche jetzt aber der Satz von 33½ Proc. trifft, und welche zugleich einen verhältnißmäßig hohen Abonnementspreis haben und haben müssen. Letzteres findet aber nicht allein bei den künstlerisch ausgestatteten Blättern, deren Zahl jetzt eine beträchtliche in Deutschland ist, sondern auch bei den wissenschaftlichen, belletristischen etc. Blättern der Natur der Sache nach Statt. Es könnten deren Duzende genannt werden, welche durch das neue Gesetz bedeutend höher besteuert werden, als durch das seitherige. Dies ist eine wahre Steuer auf die deutsche Volksbildung, Wissenschaft und Sorge für das Volkswohl.

Ein weiterer und sehr wesentlicher Uebelstand ist aber

3) Die Ungleichheit, mit welcher das seitherige und das neue preussische Stempelsteuergesetz, nur beide in sehr verschiedener Weise, gewirkt haben und wirken werden.

Es wird zwar von den Vertheidigern des neuen Gesetzes behauptet, die preussischen Blätter werden von demselben durchschnittlich nicht mit geringeren Procentansätzen betroffen, als die außerpreussischen Blätter Deutschlands, ja die ersteren sogar häufig höher als mit 33½ Proc. Es ist letzteres für manche Fälle richtig. Dagegen sind der Fälle sehr viele, in welchen das neue Gesetz die preussischen Blätter mit weniger als 33½ Proc. zum Theil mit verhältnißmäßig sehr kleinen Quotienten trifft, während die außerpreussischen steuerbaren Blätter sämmtlich einer preussischen Stempelabgabe von 33½ Proc. (bis zum Höchstbetrage von 2½ Thlr.) unterliegen. In jenen Fällen wirkt nun aber das preussische Gesetz als ein wahrer Schutz Zoll für das preussische Drucker- und Verlagsgewerbe gegenüber von dem Gewerbe der übrigen deutschen Zollvereinsstaaten — von der Ungleichheit und dem Irrationalen des Systems an sich nicht zu reden.

Als ein nationales Aergerniß aber ist, und wohl nicht ohne Grund, von der deutschen Presse die Bestimmung des neuen Gesetzes aufgefaßt worden, vermöge deren beim Absatze nach Preußen

4) die Blätter in fremden Sprachen in Preußen steuerfrei, die in deutscher Sprache dagegen besteuert sind.

So sind z. B. alle in englischer, französischer, dänischer, polnischer, magyarischer, tschechischer, italienischer etc. Sprache erscheinende Blätter nach dem Gesetze und nach dem Preiscontant des k. Zeitungs-Comtoirs zu Berlin steuerfrei, die in deutscher Sprache, sei es in Deutschland, sei es im Auslande, erscheinenden aber besteuert.

Um von vielen Beispielen nur einige zu erwähnen, so erleidet z. B. der Niederrheinische Courier, welcher zu Straßburg in deutscher und französischer Sprache in zwei Spalten nebeneinander erscheint, mit 2½ Thlr. preussischer Stempelsteuer per Exemplar gleichsam die Strafe dafür, daß er im Elsaß noch deutsch redet; die deutsche Pariser Zeitung büßt ihre Mutter-